

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Augsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Mühlbauer (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

RCO Recycling-Centrum GmbH (RCO) - I. Stilllegungsverfügung und Zertifizierung

Die **Kleine Anfrage 2216** vom 6. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Am 13. Januar 2012 teilte das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz mit, dass gegenüber der Firma RCO eine Stilllegungsverfügung bezüglich der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen angestrebt würde.

Die derzeitige Zertifizierung des Unternehmens RCO als Entsorgungsfachbetrieb zum Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von Abfällen lief laut Zertifikat vom 29. Oktober 2010 am 28. Februar 2012 aus. Laut einer eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers Theo Bornschein hat die Firma RCO am 20. Februar 2012 durch die Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e. V. ein neues Zertifikat nach einer erfolgten Prüfung am 14. Februar 2012 erhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt ist eine Stilllegungsverfügung gegenüber der Firma RCO zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in Kraft getreten?
2. Aus welchen Gründen wurde gegen die Firma RCO eine Stilllegungsverfügung zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen angestrebt und erlassen?
3. Welche Auflagen wurden der Firma RCO im Rahmen der Teilstilllegungsverfügung erteilt (bitte die Teilstilllegungsverfügung zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen gegenüber der Firma RCO als Anlage beifügen)?
4. Welche Recyclingprozesse darf die Firma RCO zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausführen (bitte um Auflistung)?
5. Inwieweit muss das Unternehmen RCO Vorsorge treffen, um im Falle einer eventuellen Insolvenz die Beräumung des Betriebsgeländes und die Beseitigung gegebenenfalls vorhandener Umweltschäden gewährleisten zu können?
6. Hat die derzeitige Teilstilllegungsverfügung Auswirkungen auf die Zertifizierung bzw. auf das Zertifizierungsverfahren?
7. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Neuzertifizierung der Firma RCO als Entsorgungsfachbetrieb durch die Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e. V.?

8. Kann das Landesverwaltungsamt eine bestimmte Zertifizierungsstelle anordnen, um sicherzugehen, dass eine ordnungsgemäße Zertifizierung von Unternehmen erfolgt und war dies nach Auffassung der Landesregierung im Fall des Unternehmens RCO gegebenenfalls geboten, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis (LRA SHK) hat am 23. Januar 2012 einen Bescheid nach § 20 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassen.

Mit dem Bescheid wird die Annahme von gefährlichen Abfällen und von Abfällen, die zum Stauben und Verwehen neigen, in der Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen untersagt. Die Untersagungsverfügung konnte am 16. März 2012 teilweise in Kraft treten (gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera [VG Gera] vom 16. März 2012, der Landtagsverwaltung übergeben am 21. März 2012).

Zu 2.:

Die Untersagungsverfügung wurde erlassen, da durch die Lagerung gefährlicher teerhaltiger Abfälle im Freien und die teilweise Verarbeitung im nicht überdachten Bereich ein Austrag von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ins Schmutzwasser nicht auszuschließen ist. Auch die zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen für den Luftpfad eingesetzten Bedüsungen mit Wasser führen letztendlich zur Verunreinigung des Abwassers mit PAK.

Zu 3.:

Dem Wunsch des Abgeordneten Dr. Augsten folgend, hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) die Frage 3 am 30. März 2012 vorab beantwortet. Der Bescheid des LRA SHK vom 23. Januar 2012 war der Antwort beigelegt.

Der Vollständigkeit halber hier noch einmal die Beantwortung der Frage:

Aufgrund § 20 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.

Nachdem das LRA SHK diesen Sachverhalt festgestellt hat, ordnete es mit Bescheid A 20-01/12 vom 23. Januar 2012 folgendes an:

- A 1 die Annahme von gefährlichen Abfällen in der Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen wird ab sofort untersagt,
- A 2 die Annahme von Abfällen, die zum Stauben und zur Verwehung neigen, in der Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen wird untersagt und
- A 3 die zeitnahe Abdeckung (bis zum 20. Januar 2012) aller im Freien lagernden gefährlichen und zum Stauben und zur Verwehung neigender Abfälle.

Ergänzend zu der schon mündlich am 18. Januar 2012 vorgetragenen Anordnung (siehe oben) wurde für den Fall der Unterlassung bzw. des Nichtnachkommens zu den Punkten A 1 bis A 3 jeweils ein Zwangsgeld in unterschiedlicher Höhe angedroht (B 1 bis B 3).

Weiterhin wurde die Behandlung von gefährlichen Abfällen im Freien ab sofort untersagt (B 4) und bei Nichtbeachtung der Auflage ein Zwangsgeld angedroht (B 5).

Zudem war die gesamte Anlage zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen bis zum 27. Januar 2012 zu reinigen und bei Nichtbefolgung wurde ein Zwangsgeld angedroht (B 6 und B 7).

Der Sofortvollzug wurde durch das LRA SHK für die Punkte A 1, A 2, A 3, B 4 und B 6 angeordnet.

Die Kosten des Verwaltungshandels wurden dem Betreiber (RCO) auferlegt.

Zu 4.:

Die RCO darf auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen bzw. Anzeigen den Betrieb fortführen.

Durch den Beschluss des VG Gera wird die Art und Weise der Übergangszeit vom provisorischen Anlagenbetrieb bis zur Herstellung des genehmigungskonformen Betriebs geregelt. Einschränkungen, die den Re-

cyclingprozess betreffen bzw. mögliche Einschränkungen der Abfallarten sind bisher verwaltungsrechtlich nicht wirksam geworden.

Zu 5.:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001 die Auferlegung einer Sicherheitsleistung eingeführt.

Nach §§ 12 bzw. 17 BImSchG kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen der Genehmigung bzw. der Überwachung eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Mit dem Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt vom 11. August 2009 wurde aus der "kann"- eine "soll"-Bestimmung.

Der RCO wurde bei der Erteilung der Genehmigung vom 29. Oktober 2007 eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50 000 Euro auferlegt. Nach Aussage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) wurde diese Summe auch hinterlegt.

Zu 6.:

Bezüglich der Teilstilllegungsverfügung verweist das TMLFUN auf die Ausführungen zu Frage 1.

Die zuständige Behörde im Zertifizierungsverfahren nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) bzw. Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL) ist das Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt (LAU). Die zertifizierende Entsorgungsgemeinschaft Mitteldeutschland e. V. (EGM) wurde zu dem Sachverhalt der Zertifizierung der RCO vom LAU angehört. Eine Anordnung vom LAU gegenüber der EGM zur Rücknahme der Zertifizierung erfolgte bisher nicht.

Zu 7.:

Zur Beurteilung der Neuzertifizierung der RCO hat das TLVwA den Prüfbericht der EGM zur Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben nach der EfbV vom LAU angefordert.

Nach einer ersten Sichtung des Prüfberichtes kommt das TLVwA zu der Einschätzung, dass eine sachgerechte Überwachung durch die EGM nicht erfolgt ist, da sich keinerlei Anmerkungen hinsichtlich der Diskrepanz zwischen Genehmigung und Vorortzustand, wie es der Beschluss des VG Gera deutlich macht, in dem Prüfbericht finden.

Aktuell erfolgt eine detaillierte Auswertung des Prüfberichtes. Erst danach ist eine abschließende Bewertung der Neuzertifizierung der RCO möglich.

Zu 8.:

Das TLVwA kann nicht anordnen, welche Zertifizierungsstelle (Technische Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft) ein Abfallentsorgungsunternehmen überwacht. Es fehlt eine spezielle Rechtsgrundlage.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär